

GUT ZU WISSEN!

aarejura Rechtsanwälte
News aus www.aarejura.ch

SOLOTHURNER STEUERRECHT: KINDER VON KONKUBINATSPAAREN GELTEN ALS STIEFKINDER

aarejura Rechtsanwälte erwirken neue Solothurn Steuerpraxis

In einem steuerrechtlichen Einspracheverfahren betreffend die Erbschaftssteuer hat das Kantonale Steueramt Solothurn im Sinne unseres Klienten entschieden und den nichtgemeinsamen Sohn eines Konkubinatspaares als Stiefkind¹ betrachtet und ihn damit den nichtgemeinsamen Kindern von zusammenlebenden Ehegatten gleichgestellt. Namens unseres Klienten haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, dass der zivilrechtliche Begriff des Stiefkindes² nicht nur die ausserehelichen Kinder des Ehegatten erfassen würde, sondern auch die Kinder von Konkubinatspartnern bzw. Konkubinatspartnerinnen³. Das Steueramt folgt in seiner Entscheidung unserer Linie, dass der steuerrechtliche Begriff des Stiefkinds nicht vom zivilrechtlichen zu unterscheiden ist. Sofern das Konkubinat als qualifiziert gilt, erfolgt die steuerliche Einreihung in der Steuerklasse 1 anstatt 5.

Ausgangslage

Unser Klient wurde von seinem ehemaligen Stiefvater testamentarisch als Alleinerbe eingesetzt. Obwohl der Erblasser die rechtliche Vaterschaft 1994 aberkannt hatte, lebte der Einsprecher über viele Jahre mit ihm und seiner Mutter zusammen – zuletzt über 10 Jahre lang in einem gemeinsamen Haushalt. Das Steueramt hatte den Einsprecher zunächst der höchsten Steuerklasse 5 zugeordnet.

Entscheid

Das Steueramt prüfte folgende Punkte:

Begriff des Stiefkindes im Steuerrecht: Das solothurnische Steuergesetz (§ 230 Abs. 1 lit. a StG) kennt keine eigene Definition, sondern **stützt sich auf die zivilrechtliche Begriffsbildung**.

Relevanz eines Konkubinats: Nach Auffassung des Steueramts (in Übereinstimmung mit der Zürcher Rechtsprechung und Literatur) fallen auch die Kinder von Konkubinatspartnern unter den Stiefkindbegriff – **wenn ein „qualifiziertes“ bzw. „gefestigtes“ Konkubinat** vorliegt.

Definition eines qualifizierten Konkubinats: Gemäss § 230 Abs. 1 lit. c StG (in Kraft seit 1. Januar 2025) ist ein qualifiziertes Konkubinat gegeben, wenn die Lebenspartner während **mindestens fünf Jahren ununterbrochen in einer Wohngemeinschaft mit gemeinsamem steuerlichem Wohnsitz** gelebt haben.

Anwendung auf den konkreten Fall: Das Steueramt stellte fest, dass der Erblasser und die Mutter des Klienten und Einsprechers **über zehn Jahre** zusammenlebten, der Erblasser die Mutter im Testament bedacht hatte und die Beziehung als faktische Lebensgemeinschaft zu werten sei.

4601 Olten
Dornacherstrasse 7
Postfach 111
olten@aarejura.ch
Tel. 062 205 44 00
Fax 062 205 44 01

4502 Solothurn
Bielstrasse 9
Postfach 130
solothurn@aarejura.ch
Tel. 032 623 26 36
Fax 032 623 26 35

2540 Grenchen
Centralstrasse 8
grenchen@aarejura.ch
Tel. 032 500 20 00
Fax 032 500 20 01

Fazit: **Ein qualifiziertes Konkubinat lag vor.** Der Einsprecher ist damit **als Stiefkind zu betrachten** und in **Steuerklasse 1** einzureihen.

Bedeutung des Entscheids

Der Entscheid hat weitreichende Bedeutung und sollte von Fachpersonen wie Notarinnen und Notare sowie Steuerberater/Innen in der Nachlassplanung berücksichtigt werden. Er bestätigt, dass der **moderne Familienbegriff** auch im Steuerrecht anzuwenden ist. **Nichtgemeinsame Kinder in gefestigten Konkubinaten** können neu steuerlich gleich behandelt werden wie Stiefkinder in Ehen. Für Betroffene bedeutet dies eine **deutliche steuerliche Entlastung** im Erbfall. Steuerpflichtige sollten prüfen, ob in ihrem Fall ein qualifiziertes Konkubinat vorliegt.

Trivia

Die am 1. Januar 2025 in Kraft getretene Gesetzesänderung, welche die Definition eines qualifizierten Konkubinats ermöglicht, basiert im Kantonsrat auf dem «Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Steuerliche Überbelastung von Konkubinatspaaren geschlechtsneutral reduzieren⁴», welcher aus der Feder des mandatsführenden Anwalts in seiner Rolle als Kantonsratsmitglied als Erstunterzeichner stammt.

RA Markus Spielmann, 5. Juni 2025

¹ § 230 Abs. 1 lit. a) StG SO, BGS.614.11

² Eine Legaldefinition des Stiefkindverhältnisses ist dem Schweizer Recht nicht zu entnehmen. Immerhin lässt Art. 299 ZGB den Begriff indirekt abgrenzen (Zweifel/Beusch/Hunziker, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht, 2020, § 17 N 154).

³ Schwenzer/Cottier in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 7. A., 2022, Art. 299 N 1

⁴ Kantonsrat Solothurn KR Nr. 0220/2022, RRB 2023/650